



## Auszug aus dem substantziellen Protokoll 149. Ratssitzung vom 9. Juli 2025

4862. 2025/211

**Weisung vom 04.06.2025:**

**Stadtkanzlei, Gemeindeordnung, Teilrevision betreffend Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene, Anpassungen an das übergeordnete Recht**

Antrag des Stadtrats

Die Gemeindeordnung (GO, AS 101.100) vom 13. Juni 2021 wird gemäss Beilage (datiert vom 4. Juni 2025) geändert.

Referat zur Vorstellung der Weisung:

**Guy Krayenbühl (GLP):** Die Gemeindeordnung (GO) soll teilrevidiert und damit dem übergeordneten Recht angepasst werden. Es geht um eine Revision des kantonalen Gesetzes über politische Rechte. Die Festlegung der Anzahl Mitglieder des Wahlbüros soll künftig nicht mehr der Gemeinderat, sondern der Stadtrat vornehmen, weil er flexibler auf Veränderungen reagieren kann. Bei Mehrheitswahlen wird neu auch bei Wahlen mit leeren Wahlzetteln ein Vorverfahren mit Beiblatt von den Kandidierenden verlangt. Hinzu kommen Begriffsanpassungen: Statt «Erwahrung» soll es künftig «Ermittlung», statt «gedruckte Wahlzettel» «Wahlvorschlag» heissen. Zuletzt sind organisatorische Anpassungen betreffend Wahlkreis der Betreibungsbeamtinnen und -beamten sowie der Strukturen des Wahlbüros vorgesehen. Die Kommission steht einstimmig dahinter.

Namens des Stadtrats nimmt stellvertretend für die Stadtpräsidentin der Vorsteher des Finanzdepartements Stellung.

**STR Daniel Leupi:** Die Stadtpräsidentin hat mich darum gebeten, sie heute Abend zu vertreten und mich herzlich bei der Geschäftsleitung des Gemeinderats für die speditive Behandlung dieses Geschäfts zu bedanken.

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.



Damit ist beschlossen:

Die geänderten Artikel der Gemeindeordnung sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 70 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 213 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

**101.100**

**Gemeindeordnung der Stadt Zürich**

Änderung vom ...; Bestimmungen zum Wahlbüro und zu Mehrheitswahlen auf kommunaler Ebene

Die Gemeindeordnung der Stadt Zürich (AS 101.100) wird wie folgt geändert:

e. Wahlkreise Gemeinderat und Stadtrat	Art. 8 Abs. 1 und 2 unverändert. Abs. 3 und 4 werden aufgehoben.
f. weitere Wahlkreise	Art. 8a <sup>1</sup> Für die Wahl der Mitglieder der Kreisschulbehörden sowie für deren Präsidentinnen und Präsidenten bilden die Schulkreise die Wahlkreise. <sup>2</sup> Für die Wahl der Friedensrichterinnen und Friedensrichter bilden die Friedensrichterkreise die Wahlkreise. <sup>3</sup> Für die Wahl der Betriebsbeamtinnen und Betriebsbeamten (Stadtamtsfrauen und Stadtammänner) bilden die Betriebs- und Stadtamtskreise die Wahlkreise.
Wohnsitzpflicht	Art. 26 Für die Wahl in folgende städtische Organe und Behörden ist der politische Wohnsitz in der Stadt erforderlich: lit. a–d unverändert. e. Wahlbüro; lit. f–g unverändert.
Mehrheitswahlverfahren a. Stadtrat	Art. 29 Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der Mitglieder des Stadtrats werden leere Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.
b. übrige Organe	Art. 30 <sup>1</sup> Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der übrigen im Mehrheitswahlverfahren zu wählenden Organe gilt die stille Wahl gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. <sup>2</sup> Sind die Voraussetzungen der stillen Wahl nicht erfüllt, werden gedruckte Wahlzettel gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte verwendet.
Verwaltungszuständigkeit	Art. 57 Der Gemeinderat ist zuständig für: lit. a–d unverändert. lit. e wird aufgehoben. lit. f–j unverändert.
b. Organisationen, Wahlbüro	Art. 82 Der Stadtrat bezeichnet oder wählt: lit. a unverändert. b. die Mitglieder des Wahlbüros sowie die Präsidentinnen oder Präsidenten und Sekretärinnen oder Sekretäre der Kreiswahlbüros einschliesslich der Stellvertretungen.



3 / 3

Verwaltungs- zuständigkeiten	Art. 89 Der Stadtrat kann folgende Verwaltungsbefugnisse nicht an untere Instanzen übertragen: lit. a–d unverändert. e. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros.
Zentralwahlbüro	Art. 123 Abs. 1 und 2 unverändert. <sup>3</sup> Das Zentralwahlbüro ermittelt aufgrund der Auswertungsergebnisse der Kreiswahlbüros die kommunalen Abstimmungs- und Wahlergebnisse. Abs. 4 unverändert.
Wahlbüro, Kreis- wahlbüros	Art. 124 <sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus der Stadtpräsidentin als Vorsitzender oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzendem und einer vom Stadtrat zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern. <sup>2</sup> Der Stadtrat gliedert das Wahlbüro in Kreiswahlbüros. Abs. 2 wird zu Abs. 3.

#### Mitteilung an den Stadtrat

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat